

sind und im Prozeß ihres Wirkens konkretisiert werden, können sie Verhaltensmaßstab vieler sein, aber auch das Handeln einzelner regulieren.

Die Konkretisierung als Vermittlung zwischen Rechtsnormen und den jeweils konkreten Bedingungen ihres Wirkens, ist mit einem mehrstufigen Entscheidungsprozeß verbunden. Dessen Entscheidungsergebnisse werden aber nicht nur von den Rechtsnormen determiniert, sondern auch von der Vielfalt und Komplexität gesellschaftlicher, individueller und anderer Bedingungen, die alle mehr oder weniger das Entscheidungsergebnis mitkonstituieren. Mit der Konkretisierung werden die im Rechtssetzungsprozeß begonnenen Prozesse des Erkennens, Bewertens und Entscheidens auf anderer Ebene fortgesetzt, und zwar unter dem Gesichtspunkt, das Handeln konkret feststehender Rechtssubjekte so zu regulieren, daß die in den Rechtsnormen zum Ausdruck kommenden Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten durchgesetzt und die persönlichen, betrieblichen und gesellschaftlichen Interessen miteinander in Übereinstimmung gebracht werden. *Konkretisierung sozialistischer Rechtsnormen — nur möglich unter breiter Einbeziehung derjenigen, an die sie sich richten —, ist deshalb schöpferische, demokratische Aktivität verkörpernde Tätigkeit von Bürgern, Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen. Die im Zusammenhang mit der Konkretisierung auf den verschiedenen Ebenen getroffenen Rechtsverwirklichungsentscheidungen sind sowohl Ausdruck der Einbeziehung breiter Kreise in den Wirkungsprozeß des sozialistischen Rechts wie auch der wachsenden demokratischen Entscheidungsfähigkeit der Bürger bei der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit.*

Die Konkretisierung sozialistischer Rechtsnormen ist demzufolge nicht zu begreifen, wenn sie nur als ein spezifischer Subsumtionsprozeß syllogistischen Charakters angesehen wird, der die Aufgabe habe, das Einzelne unter das Allgemeine zu bringen.

Solche Auffassungen gehen auf Savignys Rechtsanwendungslehre zurück.²⁸ Danach sei es die einzige Aufgabe eines Rechtsanwenders, einen Sachverhalt unter eine zwar auslegungsbedürftige, aber ansonsten passende Norm zu subsumieren, was die demokratiefeindliche, auf die Stabilisierung von Untertanengesinnung abzielende Konzeption offenbart, die einfach unterstellt, das Gesetz wisse alles und demzufolge käme es nur darauf an, durch rein logische Interpretation den Inhalt des Gesetzes zu rekonstruieren und durch formal-logische Schlüsse aus der Norm eine Entscheidung abzuleiten.

Mit diesen Bemerkungen über den Zusammenhang zwischen Generalität der Rechtsnormen und ihrer Konkretisierung als einem Bestandteil ihres Wirkens haben wir uns den Zugang zum Verständnis der Beziehungen zwischen Rechtsnormen und den Entscheidungen zu ihrer Verwirklichung geschaffen.

Zunächst seien jene Entscheidungen betrachtet, die bestimmte individuell verbindliche Festlegungen treffen und traditionell als Individualakte bezeichnet werden; dazu gehören z. B. das Gerichtsurteil, der Einberufungsbefehl, der Schiedsspruch des staatlichen Vertragsgerichts, die Wohnungszuweisung.

Individualakte verlangen von einem genau bestimmten Rechtssubjekt ein konkret bestimmtes Verhalten. Handelt es sich bei Rechtsnormen um generalisierte

28 Vgl. F. V. Savigny, *Juristische Methodenlehre*, Stuttgart 1957, S. 14 ff.